

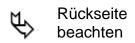
Ortsplanungsrevision Rüti bei Büren 2. öffentliche Planauflage

Nachdem der Gemeinderat vor der Gemeindeversammlung im Dezember 2020 entschieden hat, den Beschluss der Stimmbevölkerung über die Ortsplanungsrevision auf Dezember 2021 zu verschieben, wurde die Planung punktuell überarbeitet und dem Kanton erneut zur Vorprüfung eingereicht. Die aus der Überarbeitung und der Vorprüfung resultierenden Änderungen bringt der Gemeinderat von Rüti bei Büren gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 zur 2. öffentlichen Auflage. Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 11. Oktober 2021 bis 09. November 2021, in der Gemeindeschreiberei Rüti bei Büren öffentlich auf.

Wichtig: Gegenstand der 2. Öffentlichen Auflage sind nur die in den Unterlagen der baurechtlichen Grundordnung bezeichneten Änderungen. Gegen diejenigen Inhalte der Planung, welche im Vergleich zur 1. öffentlichen Auflage unverändert sind, kann nicht erneut Einsprache erhoben werden. Bereits im Rahmen der 1. öffentlichen Auflage eingereichte Einsprachen müssen nicht erneut eingeben werden. Die Einsprachen aus der 1. öffentlichen Auflage werden dem Kanton zusammen mit den Planungsunterlagen in die Genehmigung eingereicht.

Die wichtigsten Änderungen der Planung (in den Planungsunterlagen der 2. öffentlichen Auflage jeweils gekennzeichnet) im Vergleich zur 1. öffentlichen Auflage betreffen die nachfolgenden Punkte:

Gemeindebaureglement: Die Änderungen betreffen die Artikel zur Energie (Erneuerbare Energieträger, Energiebedarf von Gebäuden). Der Energieartikel zu den erneuerbaren Energieartikel wurde gestrichen, derjenige zum Energiebedarf von Gebäuden musste aufgrund der übergeordneten Vorgaben und basierend auf dem überkommunalen Richtplan Grenchen-Büren beibehalten werden. Somit haben Neubauten beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 10 % zu unterschreiten. Vom Artikel nicht betroffen sind Sanierungen/Erweiterungen von bestehenden Gebäuden. Die Artikel zu den Einzelbäumen (Präzisierung Zuständigkeit bei Fällungen), den Fliessgewässern (Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen), den Landschaftsschutzgebieten (Sicherung Wildtierkorridor) sowie dem Bahnbord (kein Trockenstandort) wurden geringfügig angepasst.



Zonenplan Siedlung + Landschaft: Das Landschaftsschutzgebiet im Osten der Gemeinde Rüti bei Büren sowie in der Aareebene wurde aufgehoben. Dafür musste aufgrund des existierenden Wildtierkorridors ein Landschaftsschutzgebiet im Westen der Gemeinde Rüti bei Büren aufgenommen werden. Das Landschaftsschutzgebiet sichert die Passierbarkeit für Wildtiere. Weitere Korrekturen betreffen die Einzelbäume sowie die neu mit einer Mindestdichte belegten unüberbauten Bauzonen auf Teilen der Parzellen Nr. 288, 238, 484, 356 und 440. Die letztgenannte Änderung musste aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung (nationales Raumplanungsgesetz RPG, kantonales Baugesetz BauG) vollzogen werden.

Zonenplan Naturgefahren: Die Gefahrenkarte wurde aktualisiert. Im Vergleich zum 1. öffentlichen Exemplar wurden geringfügige Korrekturen im Bereich des Bachlaufes vorgenommen. Das Bachbett liegt neu im Gefahrenbereich «erhebliche Gefährdung». Die Änderungen haben keine nennenswerten Einflüsse auf private Grundeigentümer*innen.

Zonenplan Gewässerraum: Der Gewässerraum entlang der Aare wurde angepasst. Nach Rücksprache mit den betroffenen Landwirt*innen und den kantonalen Fachstellen wird der Gewässerraum, welcher mehr als 3 m über den Aare-Uferweg hinausgeht, als «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung» bezeichnet. In diesem Bereich entfallen die Bewirtschaftungseinschränkungen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen, betreffend die in den Planungsunterlagen bezeichneten Änderungen, sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Rüti bei Büren, Bachstrasse 4, 3295 Rüti bei Büren einzureichen.

Einspracheverhandlungen werden am 15. oder 16. November 2021 durchgeführt.

Rüti bei Büren, den 7. Oktober 2021 Der Gemeinderat